

Geschäftsnummer:
15 U 4/01

11 O 95/00
Landgericht Karlsruhe



17. Januar 2005

Oberlandesgericht Karlsruhe

15. Zivilsenat

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Rückabwicklung u.a.

Die Entscheidungsgründe des Urteils des Senats vom 24.11.2004 - 15 U 4/01 - werden dahingehend berichtigt, dass auf Seite 107 des Urteils im Abschnitt III. (Beihilfe des Vorstands A.) die letzten beiden Worte der ersten Zeile richtig lauten müssen:

„zu hoch“ (statt: „zu niedrig“).

Gründe:

Es liegt eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 319 Abs. 1 ZPO vor. Die Unrichtigkeit und die Evidenz des Fehlers ergeben sich aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe (vgl. beispielsweise die Ausführungen auf Seite 106 des Urteils im Abschnitt I. Betrug durch Vertreter der H & B).

Die Parteien hatten vor der Berichtigung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schulte-Kellinghaus
Richter am
Oberlandesgericht

Doderer
Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Guttenberg
Richter am
Oberlandesgericht